OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551344/11/BZ – LVwG-551346/2

Datum: Linz, 17. Dezember 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des W F, MAS MSc MAS MBA, 2. der E F, beide T Nr. 60 und 3. der M R, T, U 29, vertreten durch K M R Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, P, S 3, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Juli 2018, GZ: BHGRBA-2018-94246/12-GOE, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines Zubringers zum Xbach an die Ing. W P GesmbH, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerden der Erst- und Zweit-Beschwerdeführer werden als unbegründet abgewiesen.
Der Beschwerde der Dritt-Beschwerdeführerin wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern ergänzt wird, als der Antrag der Dritt-Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der Parteistellung als unbegründet abgewiesen wird.
Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juli 2018, GZ: BHGRWA-2018-94246/12-GOE, wurde der Ing. W P GesmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von baulichen Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines Zubringers des Xbaches auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, KG R, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass bereits am 1. Juni 2018 von der Dritt-Beschwerdeführerin (im Folgenden: Dritt-Bf) und am Tag der Verhandlung vom Erst-Beschwerdeführer (im Folgenden: Erst-Bf) und der Zweit-Beschwerdeführerin (im Folgenden: Zweit-Bf) schriftliche Stellungnahmen abgegeben worden seien und diese zur Verhandlungsschrift genommen wurden.
Zur Eingabe der Dritt-Bf sei auszuführen, dass bereits in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, dass nicht von einer Parteistellung im Wasserrechtsverfahren auszugehen sei. Projektgemäß überwiege der neu geschaffene Retentionsraum auf eigenem Grund den Retentionsraumverlust auf eigenem Grund, weshalb schon danach eine abstrakte Gefährdung von der Liegenschaft der Dritt-Bf auszuschließen sei und daher auch keine Parteistellung zukommen könne. Unabhängig davon würden die meisten Einwendungen die Richtigkeit des dem wasserrechtlichen Projekt zugrundeliegenden Gefahrenzonenplanes für die T betreffen. Dieser wäre allerdings schon vom Bundesministerium abgenommen und veröffentlicht worden und bestehe als generelles Gutachten. Auf gleicher fachlicher Ebene wären die Vorbringen ebenso nicht geäußert worden.
Zu den Einwendungen der Erst- und Zweit-Bf sei ebenso festzustellen, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner Verschlechterung der IST-Situation komme. Betreffend einiger zu Recht kritisierten Unklarheiten im Projekt gäbe es entsprechende Ergänzungen (Geländemodell IST und Neu mit 10 cm Schichtlinien und Wasserspiegeldifferenzenpläne für HQ30 und HQ100). Diese Nachreichungen hätten die Schlüssigkeit des Projekts definitiv belegt. Betreffend technischer Grundlagen und Gefahrenzonenplan T dürfe auf das Geschriebene verwiesen werden. Bezüglich des Verweises auf den Bescheid der Behörde vom 2.2.2000, Wa10-481-22-1998, sei anzumerken, dass durch das geplante Projekt keine Auswirkung auf andere Grundstücke eintrete. Die damalige Auswirkung auf das Grundstück Nr. x, KG R, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Insbesondere sei für das genannte Grundstück auch eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, aber nicht konsumiert worden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Erst- und Zweit-Bf vom 9. August 2018, mit der die Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen

Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides beantragt wird.
Mit der Beschwerde der Dritt-Bf vom 10. August 2018 gegen diesen Bescheid wird die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die wasserrechtliche Bewilligung nicht erteilt wird, in eventu die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unter Vorschreibung weiterer Auflagen zum Schutz der Dritt-Bf und der Einräumung der Parteistellung und letztlich die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nur hinsichtlich der durch die Kundmachung festgelegten verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x und x, KG R, nicht aber auch hinsichtlich der nicht verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x und x, KG R, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides beantragt.

Begründend wird in der Beschwerde der Erst- und Zweit-Bf unter Vorlage des Bescheides vom 2. Februar 2000 sowie eines Bildes der Überflutungsflächen zu Plan DI H vom 21. Dezember 2017 im Wesentlichen ausgeführt, dass die in der schriftlichen Stellungnahme vom 4. Juni 2018 formulierten Forderungen gänzlich unberücksichtigt geblieben seien. Das gegenständliche Verfahren müsse im Konnex zur mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Februar 2000 erteilten Bewilligung betrachtet werden, da es um dieselben Grundstücke gehe. Die Bewilligung vom 2. Februar 2000 wäre unter Berücksichtigung der Benachteiligung des Grundstückes der Erst- und Zweit-Bf mit Auflagen erteilt worden. Im Bescheid wäre ausdrücklich festgehalten worden, dass durch die durchgeführten Maßnahmen insbesondere das Grundstück Nr. x nachteilig beeinflusst werde. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wäre daher zwischen den beteiligten Parteien (Erst- und Zweit-Bf sowie mitbeteiligte Partei) vereinbart worden, dass auch seitens der Erst- und Zweit-Bf der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der korrespondierenden Geländeaufhöhung auf Grundstück Nr. x gestellt werde. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wäre durchgeführt und zwischenzeitlich positiv abgeschlossen worden. Das sei der getroffene Konsens, damit die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden hätte können. Diese festgestellte nachteilige Beeinflussung sei bis zum heutigen Tage unverändert. Der genannte Bescheid sei nach wie vor rechtswirksam. Diese bestehende Vereinbarung wäre offenbar anlässlich der Erstellung des Gefahrenzonenplanes zum Nachteil der Erst- und Zweit-Bf nicht berücksichtigt worden und daher nachzuholen. Für das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf sei eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, aber nicht konsumiert worden. Der Behörde wäre damals auch mitgeteilt worden, dass wegen schwerer Krankheit des Grundeigentümers die Bewilligung nicht „eingelöst“ worden sei. Das „Nichtkonsumieren“ zu einem bestimmten Zeitpunkt könne wohl nicht Grundlage für einen Verfall von rechtmäßigen Auflagen und Vereinbarungen sein, die nachweislich zu Lasten bzw. Begünstigung Dritter erfolgt seien.

Die Behörde sei auch nicht auf die Forderung eingegangen bzw. hätte auf keine Einigung hingewirkt, dass zu gewährleisten sei, dass das Grundstück Nr. x zumindest auf die Höhen der Grundstücke Nr. x und x aufgefüllt werden könne.
Zusammengefasst würde das Grundstück Nr. x sukzessive als Retentionsfläche verwendet werden. Die beidseitigen Anschüttungen und Bebauungen entlang des Xbaches würden wie ein Damm wirken. Dazu komme noch die Anschüttung infolge der Errichtung einer Gemeindestraße südlich des Xbaches vor der X. Mit diesen willkürlichen, permanenten und scheibchenweisen Änderungen der natürlichen Abflusssituation wäre ein erheblicher Nachteil zum Grundstück Nr. x entstanden.
Letztlich wurden noch die Berechnungsmodelle der Projektanten angezweifelt.

Begründend wird in der Beschwerde der Dritt-Bf weitwendig auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Dritt-Bf durch eine wesentliche Veränderung der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse und durch die verschärfte Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung der Grundstücke und durch eine Verschärfung der Gefahrensituation im Hochwasserfall zum Nachteil ihrer Grundstücke und ihrer darauf befindlichen Baulichkeiten beeinträchtigt werde. Die Dritt-Bf werde somit in ihren Eigentumsrechten verletzt.
Das Anwesen der Dritt-Bf, dass sie selbst bewohne, würde durch die zusätzliche Zuführung weiterer Wassermengen und die dadurch bedingte Erhöhung der Hochwassergefahr zu ihrem Nachteil auch die bisherige Nutzung ihres Anwesens (auch) als Wohnung beeinträchtigen, weil eine Bewohnbarkeit im Hochwasserfall, wenn überhaupt, dann nur eingeschränkt und bedingt möglich sei.
Weiters sei auch die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers zum Nachteil ihrer Grundstücke sowie letztlich eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung ihrer Grundstücke, insbesondere als Anbaufläche für wertvolle Bäume und Pflanzen zu erwarten.
Zur Parteistellung wird ausgeführt, dass der Dritt-Bf zu Unrecht zumindest indirekt die Parteistellung aberkannt und über ihre Einwendungen nicht explizit abgesprochen und diese zumindest indirekt als unzulässig zurückgewiesen worden wären. Ihre Parteistellung wäre jedenfalls gegeben, da eine Beeinträchtigung ihrer Grundstücke nicht von vornherein auszuschließen sei. Bei projektgemäßer Ausführung sei ein Eingriff in die Substanz zu erwarten, weil der Xbach inzwischen eingetieft worden sei und die alte Bahnquerung ostseitig erhöht worden wäre, sodass das Hochwasser nicht mehr nach Osten abfließen könne. Somit würde die Dritt-Bf jeder weitere Hochwasserabflussflächen-Verbrauch betreffen.
Weiters werde sie in ihrem Recht auf Parteistellung verletzt, da in der Verhandlungskundmachung nur die Grundstücke Nr. x und x, KG R, angeführt gewesen wären.
Weiters sei der Gefahrenzonenplan „T-Überflutungsflächen, Bach von OberT, OberT-NiederT“ nicht richtig und werde diesbezüglich auf Einwendungen in anderen wasserrechtlichen Verfahren verwiesen. Der Gefahrenzonenplan sei auch nicht vollständig, weil der X Bach nicht berücksichtigt worden sei und der T sei nicht in der Blattschnittübersicht dargestellt. Auch stehe die

Gefahrenzonenplanung am linken Tufer im krassen Widerspruch zum „Überflutungsplan T; HW 2002 mit Wirkung RHB Stillbachspeicher“. Schließlich wären folgende Anlagen im Gefahrenzonenplan nicht berücksichtigt worden: Betriebsanlage KUTEC, ÖBB Durchlass Süd DN 100, Ergebnis der Vermessung der T im Bereich Gst.Nr. x, KG R, sowie Reste des alten T und Durchlass DN 500.
Letztlich sei das Verfahren der belangten Behörde mangelhaft, da es am festgestellten Sachverhalt und einer nachvollziehbaren Begründung mangle und hinsichtlich des Differenzenplanes kein Parteiengehör gewährt worden wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 21. August 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Die mitbeteiligte Partei hat im Rahmen der Beschwerdemitteilung eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 3. September 2018, abgegeben. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine zusätzliche Beeinträchtigung der Liegenschaften der Bf gegeben sei.
Mit Bescheid vom 2. Februar 2000, GZ: Wa10-481-22-1998, wäre der mitbeteiligten Partei die Auflage erteilt worden, einen 32 m langen und 5 m breiten Geländestreifen parallel zum Ufer des Wiesengerinnes auf ursprüngliches Niveau abzusenken. Die ordnungsgemäße Ausführung sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2000, GZ: Wa10-481-30-1998, bestätigt worden. Im Zuge dieses Verfahrens wäre zwischen der mitbeteiligten Partei und den Erst- und Zweit-Bf vereinbart worden, dass auch seitens der Erst- und Zweit-Bf (Grundstück Nr. x, KG R) der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der korrespondierenden Geländeaufhöhung auf deren Liegenschaft gestellt werde. Das Ermittlungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden. Das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf sei nach Wissen der mitbeteiligten Partei auf Betreiben der Erst- und Zweit-Bf von Bauland auf Grünland rückgewidmet worden. Festgehalten werde, dass es in keiner Weise im Einflussbereich der mitbeteiligten Partei stehe, wann die Erst- und Zweit-Bf die genehmigten Maßnahmen durchführen oder ob diese behördliche Genehmigung bereits verfallen sei.
Bezüglich der Dritt-Bf sei anzumerken, dass diese nicht als direkt betroffene Grundnachbarin bezeichnet werden könne, da ihre Liegenschaft ca. 500 m vom Standort der mitbeteiligten Partei entfernt sei. Anlässlich der Bauverhandlung wäre die Dritt-Bf mehrfach vom Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass ihr Einspruch nichts mit dem Bauprojekt der mitbeteiligten Partei zu tun habe, da keine Beeinträchtigung zu erwarten sei und daher keine Parteistellung zustehe. Im Gegenteil, durch das neu geschaffene Retentionsbecken auf eigenem Grund entstehe ein positiver Effekt mit der Verbesserung der Wassersituation, eine

Gefährdung der Liegenschaft der Dritt-Bf sei auszuschließen. Die meisten erhobenen Einwendungen betreffen die Richtigkeit des Gefahrenzonenplanes, welcher vom Bundesministerium abgenommen worden sei. Die mitbeteiligte Partei fordere eine Ablehnung des Einspruches der Dritt-Bf und behalte sich vor, für wirtschaftliche Einbußen aufgrund von Bauverzögerungen, verursacht von der Dritt-Bf persönlich, die Dritt-Bf zu belangen und Verluste geltend zu machen.

II.2. Die Dritt-Bf hat eine schriftliche Stellungnahme vom 12. November 2018 samt Vorgutachten des G W Ingenieurbüro für Bau- und Hydrogeologie Dr. H W vom 5. November 2018, einen Lageplan über Rückstauklappen und HW-Dammschutz, eine gutachtliche Stellungnahme vom 10. August 2017 von Dipl.-Ing. S K, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, eine gutachtliche Stellungnahme vom 24. Februar 2016 des G W Ingenieurbüro für Bau- und Hydrogeologie Dr. H W sowie einen Auszug der Darstellung der Strömungsgeschwindigkeiten HW30 betreffend OberT-NiederT, Plan Nr. 1174/2-A-165 der DI T & M Ziviltechniker eingebracht.
In dieser Stellungnahme wird zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Sachverständigenbeurteilung nicht auf die Einwendungen und die Grundstücke der Dritt-Bf beziehe, die konkreten örtlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden seien, insbesondere dass im Bereich der Grundstücke der Dritt-Bf drei Bäche münden und im Ttal mehrere Rückschlagklappen vorhanden seien sowie dass sich dem Überflutungsplan von 2002 entnehmen lasse, dass das Haus der Dritt-Bf im Überflutungsbereich gelegen sei. Weiters sei die Parzelle Nr. x aufgeschüttet worden und wäre zu untersuchen, ob diese Aufschüttung mit der linksufrigen Überschwemmung im Jahre 2002 in Zusammenhang stehe. Für die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes der Tregulierung (aus dem Jahre 1959) wäre es erforderlich gewesen, das linke Ufer zu erhöhen. Die Berechnungsgrundlagen für die Hochwassersimulation in diesem Bereich seien somit unrichtig. Auch seien nicht alle wesentlichen Einzugsflächen, insbesondere im Xbachbereich zwischen der X und der ÖBB-Strecke Wels-Passau, die wesentliche Auswirkungen auf die Wassermassen des Xbaches haben, berücksichtigt. Völlig unberücksichtigt sei auch geblieben, dass der Xbach um 40 cm eingetieft worden sei mit einem entsprechenden Gefälle Richtung Grundfläche der Dritt-Bf sowie dass der Durchlass Nord erheblich reduziert worden und der Durchlass Süd neu ebenfalls um 40 cm vertieft worden sei. Letztlich sei die Frist zur Erstellung eines Privatgutachtens zu kurz gewesen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2018. An dieser Verhandlung nahmen der Erst-Bf, auch in Vertretung der Zweit-Bf, die Dritt-Bf samt Rechtsvertreter und Dr. H W vom G W Ingenieurbüro, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter der mitbeteiligten Partei samt Projektant teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Dem Verfahren beigezogen wurden auch der Akt der belangten Behörde Wa10-50-2015 sowie der Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich LVwG-550716 betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die ÖBB Infrastruktur AG für den Neubau von Durchlässen bei einem Zubringer zum Xbach bzw. beim Xbach im Zuge der Bahnstrecke Wels-Passau.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Befragung des anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu konkret vorgegebenen Beweisfragen gutachterliche Ausführungen. Zusammengefasst kam der Amtssachverständige dabei zum Ergebnis, dass die Berechnungen aus fachlicher Sicht plausibel, nachvollziehbar und technisch anerkannt sind. Weiters sei aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf bei einem 30-jährlichen Hochwasser nachteilig beeinträchtigt wird. Zusätzliche Auflagen seien aus wasserbautechnischer Sicht nicht erforderlich.

Zur Beweisfrage, ob aus fachlicher Sicht durch die Realisierung der gegenständlichen Maßnahmen – sowie bei Ausführung des Vorhabens ohne Retentionsmaßnahmen – im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers nachteilige Auswirkungen für die Grundstücke Nr. x, KG R, x, x und die Baufläche x, KG T (Dritt-Bf), sowie auf die Grundwasserverhältnisse im Bereich dieser Grundstücke denkmöglich sind bzw. wenn nicht, warum, führte der Amtssachverständige aus:
„Für die Beantwortung wird davon ausgegangen, dass entgegen den vorgelegten Einreichunterlagen eventuell die Kompensationsmaßnahmen durch die Verlegung der Betriebszufahrt, durch Errichtung des Retentionsbeckens und Nichterrichtung bzw. möglicher kleinerer Ausführung der Rohrkanäle keine Kompensation der geplanten Geländeanhebung bzw. Errichtung des geplanten Zubaues erfolgt. Ausgehend von dieser theoretischen Annahme kann festgestellt werden, dass bei einem 30-jährlichen Hochwasser mit einer Zulaufspitze von 6,8 m³/Sekunde aufgrund der hier beschriebenen Maßnahmen sich die Wässer weniger in Richtung Süden ausbreiten können und somit eine Spiegelanhebung im Bereich nördlich des Bauvorhabens P gegeben sein muss. Diese Spiegelanhebung, welche hier nicht beziffert werden kann jedoch aufgrund der physikalischen Eigenschaften des Wassers und der gegebenen Randbedingungen unterstellt werden muss, würde natürlich in weiterer Folge zu einer Beschleunigung der Hochwasserwelle im Bereich des ÖBB Durchlasses DN1600 (neu saniert) bzw. in Richtung Südosten im neu angelegten Gerinne (Mulde) parallel zur Bahnlinie führen. Festgestellt wird, dass der geplante Retentionsausgleich bei HQ30 182 m³ betragen würde und nun entsprechend der Fragestellung nicht zur Ausführung kommt. Die Zulaufmenge des Zubringers zum Bach von OberT (Gewässer nördlich der Firma P) weist eine Abflussspitze von 6,8 m³/Sekunde auf. Diese Wassermenge ergibt sich aus der Summe der im Projekt angeführten Zulauf 1 und Zulauf 2. Würde das geplante Ausgleichsvolumen von 182 m³ beim Ablauf der Hochwasserspitze noch frei zur Verfügung stehen, so würde die Verfüllung

dieses Retentionsraumes theoretisch 27 Sekunden dauern. Das Verhältnis zwischen Hochwasserzulaufmenge und dem geplanten Retentionsausgleich steht somit in einem Verhältnis, wo auch ohne genauere Berechnungen ersichtlich wird, dass die mögliche Spiegelerhöhung und die mögliche Wellenbeschleunigung aufgrund der allgemeinen Überflutungssituation im gegenständlichen Bereich sehr gering ausfallen muss. Es ist aus fachlicher Sicht für die gegenständliche Annahme davon auszugehen, dass eine mögliche Spiegelanhebung westlich der ÖBB-Linie von wenigen Zentimetern denkbar ist und dass sich diese Spiegelanhebung im direkten Betrachtungspunkt ÖBB-Durchlass und ÖBB-Bahngraben (Mulde) mit einer Abflusserhöhung auswirkt. Diese Abflusserhöhung kann aufgrund der sehr geringen Erhöhung des Energieliniengefälles nur sehr gering ausfallen und es ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass mögliche theoretische Abflussveränderungen und Spiegelerhöhungen auf den Grundstücken (südlich des Projektsbereiches) Nr. x und x sowie (östlich des Bahndurchlasses Nord DN1600) Nr. x, x, x und x, theoretisch nachweisbar wären. Für einen solchen Nachweis wäre eine Eingabe im der Planung zugrunde liegenden Modell erforderlich und es würde sich die Änderung aus den Wassermengen sowie den Wasserspiegeldarstellungen ergeben. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass über die angeführten Grundstücke hinaus beim Bahngraben in Richtung Süden als auch östlich des Bahndurchlasses weiter östlich als die angeführten Grundstücke keine Änderungen hinsichtlich der Wasserspiegellagen und der Wellenbeschleunigung denkbar sind. Es ist somit für angeführten Grundstücke Nr. x, KG R, x, x und x alle KG T davon auszugehen, dass es denkunmöglich ist, dass selbst bei Nichtausführung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen eine Beeinträchtigung bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis des Xbaches gegeben ist. Dies wird noch damit untermauert, dass die angeführten Grundstücke der Liegenschaft R vom skizzierten möglichen Beeinflussungsrand noch einen Abstand von mindestens 300 Metern haben und dazwischen nach Südosten verlaufende Hochwasserabflussbereiche und die T liegen.
Die Grundwassersituation bei der Liegenschaft R wird durch die dort vorliegende Situation mit der T im Süden, dem T im Westen, dem Alten T (ehemals Mühlbach-Unterwasser) im Osten und dem nochmals weiter östlich liegenden Xbach dominiert. Durch die geplanten Maßnahmen beim Projekt P, welches in Luftlinie eine Entfernung von ca. 450 Meter zum Anwesen R aufweist, können aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen entstehen. Dies ist durch den relativ großen Abstand und den relativ geringen Eingriff in die Grundwassersituation zu begründen. Die Grundwassersituation kann sich nur sehr nahe an der gegenständlichen Betriebserweiterung ändern, da es dort zu einer Versiegelung von Flächen (siehe Aufstellung im Einreichprojekt) und zur Verfüllung des bestehenden sowie Neuerrichtung eines Löschteiches und Retentionsbeckens kommt. Auf den versiegelten Flächen wird es eine reduzierte Grundwasserneubildung geben und es wird im Bereich des Löschteiches und Retentionsbeckens zu einer erhöhten Versickerung gegenüber des derzeitigen Zustandes kommen. Insgesamt ist für den Projektsbereich davon auszugehen, dass hinsichtlich der Grundwasserneubildung eine negative Bilanz gegeben ist. Eine Auswirkung auf Nachbargrundstücke im Norden und Süden des Bauvorhabens sind nicht zu befürchten, da durch die Maßnahmen nur in die obersten Bodenschichten eingegriffen wird. In den Bereich nutzbarer Grundwässer wird durch die Baumaßnahme baulich nicht eingegriffen.“

Seitens der Erst- und Zweit-Bf wurde abschließend vorgebracht, dass die zeitlichen Abfolgen aller Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich des Xbaches einerseits und die Baumaßnahmen der Antragsteller andererseits im Projekt nicht

berücksichtigt seien. Die Zubringer zwischen Aubach und sogenannten Zulauf 3 seien im Gefahrenzonenplan nicht berücksichtigt. Grundlage im technischen Bericht sei das ÖBB-Projekt. Die anderen Projekte seien darin nicht berücksichtigt (z.B. der Straßenbau, die Aufschüttung P, der Rohrdurchlass).

Die Dritt-Bf führte abschließend wie folgt aus:
„Die Beschwerde und die Ausführungen in der Stellungnahme vom 12.11.2018 und die damit einhergehenden Anträge bleiben vollinhaltlich aufrecht. Die Wasserspiegeldifferenz-Pläne sowie die Pläne Gelände-Ist- und Gelände-Neu-Zustands (Höhenschichtenplan) wurden der Beschwerdeführerin am 29.10.2018 übermittelt, innerhalb welcher Zeit bis zur Beschwerdeverhandlung schon alleine aus zeitlichen Gründen keine gegengutachtliche Stellungnahme von der Beschwerdeführerin eingeholt werden konnte. Dazu fehlen diesen Unterlagen auch jegliche Berechnungsgrundlagen bzw. Parameter der Berechnung, sodass diesen Unterlagen ohne Beibringung der hierfür angewendeten Berechnungsgrundlagen und Parameter der Berechnung einer Nachvollziehbarkeit und Überprüfung nicht gegeben ist. Die Beschwerdeführerin beantragt daher, der antragstellenden Partei aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist dem Gericht sämtliche Berechnungsgrundlagen und Parameter der Berechnung zur Verfügung zu stellen und anschließend der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist von zumindestens 6 Wochen zur Erstattung einer gegengutachterlichen Stellungnahme einzuräumen. Gleiches gilt für die von der Konsenswerberin erstellten Modelle, die antragsgegenständlich sind, im Hinblick auf das zur Bewilligung beantragte Projekt. Nach den Ausführungen des Herrn Amtssachverständigen ist eine Nachrechnung der Modelle nicht durchführbar, da weder Modell noch die hierfür erforderliche Software vorliegen. Die Beschwerdeführerin beantragt daher des Weiteren, dem Konsenswerber binnen einer angemessenen Frist dem Gericht diese Modelle und die hierfür verwendete Software zur Verfügung zu stellen und der Beschwerdeführerin anschließend eine zumindest 6-wöchige Frist zur Einbringung einer gegengutachterlichen Stellungnahme einzuräumen.“

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.3.4. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage und den Zubau einer Lagerhalle auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, je KG R, im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines Zubringers zum Xbach.

Als Kompensationsmaßnahme für den Retentionsraumverlust ist vorgesehen, die neue Aufschließungsstraße höhenmäßig unter dem derzeitigen Geländeniveau herzustellen. Für die Absenkung ist eine Höhe von im Mittel 22 cm vorgesehen.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu folgenden Veränderungen hinsichtlich des Retentionsraumes bei Hochwässern:

- Verlust bei HQ30: 185 m³
- Verlust bei HQ100: 322 m³

- Zugewinn bei HQ30: 182 m³
- Zugewinn bei HQ100: 368 m³

Die Oberflächenwässer der Dach- und Verkehrsflächen werden über Regenwasserkanäle zum öffentlichen Regenwasserkanal geleitet. Die Wassermenge, welche bei einem 30-jährlichen Ereignis als Verschärfung ermittelt wurde, wird in den Kanälen und im neuen Lösch- und Retentionsbecken zurückgehalten und über eine Drossel zeitverzögert abgegeben.
Dieser neue Retentions- und Löschteich mit einem Retentionsvolumen von 280 m³ bei einer Nutztiefe von 0,70 m soll im östlichen Bereich des Grundstückes Nr. x, KG R, hergestellt werden.

Die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Berechnungen und Rechenmodelle entsprechen dem Stand der Technik, sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Erst- und Zweit-Bf sind Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG R, welches sich im Nahbereich der geplanten Maßnahmen befindet.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2000, GZ: Wa10-481-22-1998, wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Aufhöhung des natürlichen Geländes auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG R, entlang eines unbenannten Wiesengerinnes mit einer maximalen Höhe von 1,3 m unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2000, GZ: Wa10-481-30-1998, Wa10-289-24-1996, wurde festgestellt, dass die mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen im Wesentlichen entsprechend der Bewilligung ausgeführt wurden.
Die Erst- und Zweit-Bf haben einer festgestellten Beeinträchtigung ihres Grundstückes Nr. x, KG R, in diesen Verfahren ausdrücklich zugestimmt, da ihnen ebenso die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Anschüttungen auf ihrem Grundstück erteilt wurde. Die Erst- und Zweit-Bf haben die ihnen erteilte wasserrechtliche Bewilligung für die Herstellung von Anschüttungen nicht konsumiert.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf fremde Grundstücke, insbesondere auf das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf. Die Wassertiefendifferenzen und die Wasserspiegeldifferenzen beschränken sich auf die Liegenschaften der mitbeteiligten Partei. Eine Verschlechterung der Ist-Situation für das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf im Hochwasserfall ist auszuschließen.

Die Dritt-Bf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x, KG R, Nr. x, x und der Baufläche x, je KG T, welche sich ca. 450 m von den geplanten Maßnahmen entfernt befinden und zum Teil im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der T liegen, wobei auch der Aubach letztlich in die T mündet.

Der ÖBB-Bahndamm der Strecke Passau - Wels bildet eine absolute Barriere für den Hochwasserabfluss in Richtung der Liegenschaften der Dritt-Bf und wird dieser durch drei wasserrechtlich bewilligte und errichtete Durchlässe, Nord, Süd-alt und Süd-neu, limitiert. Selbst bei Ausführung der geplanten Maßnahmen ohne irgendwelche Retentionsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Dritt-Bf denkmöglich. Dies gilt umso mehr bei projektgemäßer Ausführung samt den Retentionsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung der Grundstücke der Dritt-Bf sowie der Grundwasserverhältnisse durch das projektgemäße Vorhaben ist jedenfalls denkunmöglich und gänzlich ausgeschlossen.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2018, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

So hat der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die projektbedingten Wassertiefendifferenzen und die Wasserspiegeldifferenzen auf den Liegenschaftsbereich der mitbeteiligten Partei beschränkt sind und lediglich eine sehr kleine Wassertiefendifferenz am nördlichen Rand des Grundstückes Nr. x, KG R, ausgewiesen ist und sich für das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf aufgrund der geplanten Maßnahmen keine nachteilige Auswirkung hinsichtlich der Wasserspiegellagen bei Hochwasser sowie der Abflussrichtungen bei Hochwasser ergeben können.

Weiters wurde vom Amtssachverständigen schlüssig ausgeführt, dass selbst bei Ausführung des Vorhabens ohne irgendwelche Kompensationsmaßnahmen, das heißt sogar bei nichtprojektgemäßer Ausführung, Auswirkungen auf die Grundstücke und die Grundwasserverhältnisse der Dritt-Bf denkunmöglich und somit auszuschließen sind, da über die Grundstücke (südlich des Projektbereiches) Nr. x und x sowie (östlich des Bahndurchlasses Nord DN1600) Nr. x, x, x und x, hinaus beim Bahngraben in Richtung Süden als auch östlich des Bahndurchlasses weiter östlich keine Änderungen hinsichtlich der Wasserspiegellagen und der Wellenbeschleunigung denkbar sind. Selbst wenn mögliche theoretische Abflussveränderungen und Spiegelerhöhungen auf den Grundstücken (südlich des Projektbereiches) Nr. x und x sowie (östlich des Bahndurchlasses Nord DN1600) Nr. x, x, x und x, theoretisch nachweisbar wären, sind nachteilige Änderungen für die Grundstücke der Dritt-Bf nicht denkbar, da diese vom skizzierten möglichen Beeinflussungsrand noch mindestens 300 m entfernt und dazwischen nach Südosten verlaufende Hochwasserabflussbereiche und die T liegen.
Das bedeutet, dass selbst bei der Annahme, dass die geplanten Maßnahmen ohne jegliche Retentionsmaßnahmen umgesetzt werden würden, durch die vorliegenden tatsächlichen Umstände in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Grundstücke der Dritt-Bf denkunmöglich ist. Dies gilt umso mehr bei projektgemäßer Ausführung.

Dass die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Berechnungen und Rechenmodelle dem Stand der Technik entsprechen, plausibel und nachvollziehbar sind gründet auf den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach die Berechnungen für den Projektteil Oberflächenentwässerung auf Basis des ÖWAV Regelblattes 45 und den dort beschriebenen Berechnungsrandbedingungen erfolgt sind. Für die Auswahl des maßgeblichen Niederschlagsereignisses auf ein 30-jährliches Ereignis wurde entsprechend den E-HYD-Werten für den Gitterpunkt 2732 eingegangen. Es wurde dabei die Verschärfung durch die geplante Versiegelung berechnet und zur Erfüllung des Ableitungskonsenses (Oberflächenentwässerung der Marktgemeinde) in das Entwässerungssystem der mitbeteiligten Partei Retentionsanlagen so eingeplant, dass Abflussspitzen aus der Oberflächenentwässerung dort retentiert und gedrosselt in den Oberflächenwasserkanal abgeleitet werden. Weiters wird eine kleinere Fläche im Bereich der nördlich gelegenen Zufahrt über das Bankett und dann weiter in den nördlich gelegenen Zubringer zum Xbach (Zulauf 1 Xbach) geleitet. Der Retentionsraum befindet sich einerseits im geplanten Rückhaltebecken, wo auf die Wasserspiegellage des dort befindlichen Löschteiches bei Starkregen ein zusätzlicher Aufstau und somit Retention erfolgt. Weiters wurde in den Berechnungen die Verfüllung der im Projektgebiet gelegenen Kanäle als Retentionsraum miteinberechnet. Diese Vorgehensweise zur Dimensionierung der Sammlung, Ableitung, Retention und in weiterer Folge gedrosselten Einleitung in den Oberflächenwasserkanal entspricht dem Stand der Technik und es wurde entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ein für diese Anlagen seltenes Niederschlagsereignis mit der Jährlichkeit 30 berücksichtigt. Im technischen Bericht des Einreichprojektes vom Dezember 2017 wurden Angaben zur Retentionsraumbilanz angeführt, welche jedoch die Gesamtretentionsräume inklusive Feuerlöschteich und Kompensation der Verschärfung der Oberflächenwässer enthalten. Aus diesem Grund wurden diese Mengen am Tag der Verhandlung der belangten Behörde (04.06.2018) dahingehend überrechnet, dass die Zahlen um die Kompensationsmenge und das Volumen des Löschteiches zu korrigieren waren und es ergaben sich daraus die in der Verhandlungsschrift der belangten Behörde vom 04.06.2018 dargelegten bereinigten Retentionsmengen. Aus dieser Mengendarstellung geht hervor, dass die Verlustmengen bei HQ30 und HQ100 in etwa den Zugewinnmengen bei HQ30 und HQ100 entsprechen. Die Berechnungen sind aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar zu werten, da die Nettoverlustmengen und Nettozugewinnmengen als Randbedingung für die hydraulische Berechnung eingerechnet waren.
Die hydraulische Berechnung hinsichtlich des 30-jährlichen Abflusses im gegenständlichen Bereich basiert im Projekt auf den Wassermengen (Zulauf), welche auch dem Gefahrenzonenplan T und Zubringer zugrunde liegen. Hinsichtlich der Abflusssituation in Richtung Bahndamm bzw. Bahndurchlass wurde von der Situation entsprechend der Bewilligung zur Sanierung und Neuerrichtung der Durchlässe durch die ÖBB ausgegangen. Die Darstellung der Ist-Situation

beinhaltet somit die hydraulischen Gegebenheiten hinsichtlich des Zuflusses als auch hinsichtlich des Abflusses entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten. Darauf aufbauend wurden die Änderungen, welche sich aus der Projektierung der mitbeteiligten Partei ergeben in das hydraulische Modell eingebaut und daraus der NEU-Zustand ermittelt. Im Plan vom 21.12.2017 ist vergleichend zur Ist-Situation HQ30, Ist-Situation HQ100 und Neu-Situation HQ30, Neu-Situation HQ100, eine Auswertung der Wassertiefendifferenzen dargestellt. Diese zeigt die Änderungen bei den Wassertiefen und es können darin sowohl die Änderungen im Modell (Absenkung der Zufahrt, Aushub Löschteich und Retentionsbecken sowie Verfüllung Löschteich alt) mit den zugehörigen Wassertiefendifferenzen abgelesen werden. Für die Wassertiefendifferenzen wurde der Bereich 0 bis 2 bzw. 0 bis -2 cm nicht dargestellt, da ansonsten Modellungenauigkeiten, welche sich aus der Interpolation der Höhenpunkte und dem Flimmern des Modellnetzes während des Rechenlaufes (Gitterpunkte des Modellnetzes) ergeben, dominieren würden und es wäre dann eine Darstellung zu sehen, welche nicht der Wirklichkeit entspricht. Diese Elimination eines möglichen Modellfehlers entspricht der gängigen Praxis und ist technisch so anerkannt.
Die Berechnungen und zugehörigen Plandarstellungen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, da insbesondere bei der Darstellung der Wassertiefendifferenzen zwei, hinsichtlich der Modellrandbedingungen, gleiche Modelle verglichen werden und somit nur mehr noch die daraus berechneten Absenkungen und Aufspiegelungen abgebildet werden. Auch wenn eine Nachrechnung des Modells mangels Vorliegen des Modells bzw. der erforderlichen Software nicht durchgeführt wurde, wird das Ergebnis der Berechnung vom Amtssachverständigen nicht angezweifelt, da die ausgewiesenen Wasser-tiefendifferenzen den für die gegenständlichen Geländeänderungen und den daraus zu erwartenden Änderungen in der Wasserspiegeldifferenz entsprechen. Auffälligkeiten, welche aufgrund des vorliegenden hydraulischen Systems nicht erklärbar wären, sind in den Plänen nicht enthalten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasser-abflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b) WRG 1959 sind Parteien unter anderem diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden.

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungs-befugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2. Zur Beschwerde der Erst- und Zweit-Bf:

III.2.1. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasser-abflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall

als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN).

III.2.2. Die Erst- und Zweit-Bf wenden eine bereits in einem Wasserrechtsverfahren im Jahre 2000 festgestellte Beeinträchtigung ihres Grundstückes ein.

Eine Versagung der Bewilligung käme nur in Betracht, wenn die Anlage für sich allein oder zusammen mit anderen bereits bestehenden oder bewilligten baulichen Anlagen (Summationseffekt) eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasser-Abflusses darstellt; nachteilige Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen, sind rechtlich nicht relevant (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON$^4$ § 38 Rz 16 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass das Grundstück Nr. x, KG R, durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf. Die geplanten Maßnahmen für sich allein stellen somit zweifelsfrei keine erhebliche Beeinträchtigung der Liegenschaft der Erst- und Zweit-Bf dar. Eine Beeinträchtigung könnte daher – wovon auch die Bf selbst ausgehen – lediglich von den bereits mit Bescheid vom 2. Februar 2000 bewilligten Maßnahmen ausgehen. Diesen Maßnahmen haben die Erst- und Zweit-Bf aber nachweislich zugestimmt und ist dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts kann das im Jahr 2000 mit einer rechtskräftig erteilten Bewilligung abgeschlossene Verfahren, im nunmehr gegenständlichen Verfahren nicht „neu aufgerollt“ werden. Auch das Nicht-konsumieren der den Erst- und Zweit-Bf erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Herstellung von Anschüttungen auf ihrem Grundstück – die offenbar Voraussetzung für die Erteilung der ausdrücklichen Zustimmung ihrerseits war – ändert daran nichts, da es im Belieben der Erst- und Zweit-Bf stand, die Bewilligung zu konsumieren. Verfahrensgegenständlich ist daher lediglich zu prüfen, ob durch die beantragten Maßnahmen bei einem 30-jährlichen Hochwasser für die Liegenschaft der Erst- und Zweit-Bf die Gefahr einer Überschwemmung im Vergleich zur bestehenden Ist-Situation erhöht wird, was – wie bereits ausgeführt – nicht der Fall ist.
Festzuhalten ist, dass bezüglich einer allfälligen (neuerlichen) Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anschüttungen auf dem Grundstück der Erst-

und Zweit-Bf keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes besteht, sodass auf diesbezügliche Vorbringen nicht weiter einzugehen ist.

III.2.3. Zum Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass die zeitlichen Abfolgen aller Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich des Xbaches einerseits und die Baumaßnahmen der Antragsteller andererseits im Projekt nicht berücksichtigt seien, da Grundlage im technischen Bericht das ÖBB-Projekt sei und die anderen Projekte darin nicht berücksichtigt seien (z.B. der Straßenbau, die Aufschüttung P, der Rohrdurchlass) ist Folgendes festzuhalten:
Der angesprochene Rohrdurchlass, das Ersatzteillager P und die von der Gemeinde errichtete Aufschließungsstraße zum Ersatzteillager P samt Brücke sind entgegen der Annahme der Erst- und Zweit-Bf im Projekt berücksichtigt, da als Grundlage für die Modellierung die Zulaufsituation der Hochwässer aus dem Gefahrenzonenplan T und Zubringer übernommen wurde. Im Projekt wurden lediglich die Straßenverbreiterung und die Gerinneumlegung am rechten Ufer des Xbaches westlich der Bundesstraße nicht berücksichtigt. Die angesprochene Straßenverbreiterung und Gerinneumlegung erfolgte westlich der Bundesstraße, wobei der Xbach im Bereich der Grundstücke Nr. x und x, KG R, in Richtung Norden verlagert wurde und dann die dort befindliche Zufahrtsstraße verbreitert wurde. Die Maßnahme fand in einem sehr großen (große flächige Ausdehnung) Überflutungsgebiet des Xbaches statt und es wurden offensichtlich in der Bewilligung keine nachteiligen Auswirkungen begutachtet. Der Amtssachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass diese Maßnahme für gegenständliches Projekt nicht relevant ist, da sich dadurch die Zuströmungsverhältnisse zu den einzelnen Brücken und Durchlässen bei der Bundesstraße nicht verändern und somit keine Auswirkung auf die Abflussmengen, welche dem Projekt zugrunde liegen, zu befürchten waren.
Nicht berücksichtigt wurde im gegenständlichen Projekt auch die Vergrößerung der Lagerfläche beim Ersatzteillager P, da diese auch im Gefahrenzonenplan nicht berücksichtigt ist. Der Amtssachverständige hat schlüssig dargelegt, dass diese Maßnahme aus fachlicher Sicht keine Auswirkung auf das gegenständliche Projekt haben kann, da sich die Abflüsse bei der geplanten Maßnahme „Vergrößerung der Lagerfläche P“ nicht mit den Zuflüssen zum Projekt P vereinigen.

III.3. Zur Beschwerde der Dritt-Bf:

Verfahrensgegenständlich wurde dem Antrag der Dritt-Bf auf Zuerkennung der Parteistellung – zumindest indirekt – nicht stattgegeben.

III.3.1. Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Beeinträchtigung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht

auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

Im Verfahren zur Prüfung der Parteistellung ist jener Sachverhalt zu ermitteln, der es ermöglicht, ein Urteil darüber abzugeben, ob eine Beeinträchtigung von Rechten möglich ist; im folgenden wasserrechtlichen Verfahren ist Thema des Ermittlungsverfahrens die Frage, ob solche Rechte tatsächlich berührt werden. Ob eine Berührung von Rechten möglich ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten, wie für die Klärung sonstiger Rechtsfragen, das heißt, dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen (vgl. Bumberger/Hinterwirth, WRG$^2$ § 102, E2 und E3 mwN).

Parteistellung nach dem Wasserrechtsgesetz kommt den Inhabern der in § 12 Abs. 2 genannten Rechte sowie den Fischereiberechtigten dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen („denkmöglich“) ist. Die Bezugnahme auf die projektgemäße Ausführung bedeutet nicht, dass die Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann (vgl. Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON$^4$ § 102 Rz 6 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungserichtshofes reicht bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 aus, um die Parteistellung zu begründen und sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird. Für die Verneinung der Parteistellung in einem Vorhaben betreffend wasserrechtliche Bewilligung reicht es nicht aus, dass durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen ein (tatsächlicher) Eingriff in wasserrechtlich geschützte Rechte verhindert wird. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, kann die Parteistellung verneint werden (VwGH 30.9.2010, 2009/07/0001).

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (siehe VwGH 23.2.2017, Ro 2014/07/0034 mwN).

III.3.2. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich für die Nichtzuerkennung der Parteistellung ein strenger Maßstab. Verfahrensgegenständlich ist, wie sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, aber auch schon aus dem behördlichen Ermittlungsverfahren ergibt, die Parteistellung eindeutig nicht gegeben. Selbst bei Umsetzung des Vorhabens ohne irgendwelche Kompensationsmaßnahmen ist eine solche Berührung der Rechte der Dritt-Bf schon aufgrund der Entfernung zum Projektbereich als auch der gegebenen Einschränkungen durch die ÖBB-Durchlässe und insbesondere mehrerer Ausuferungsmöglichkeiten bis zum Grundstück der Dritt-Bf ausgeschlossen und denkunmöglich. Dies trifft umso mehr bei einer projektgemäßen Ausführung zu, bei der die Kompensation des Retentionsraumverlustes für ein 30-jährliches sowie für ein 100-jährliches Hochwasserereignis durch Absenkung des Geländes erfolgt und sich die Wassertiefen- und Wasserspiegeldifferenzen auf die Liegenschaften der mitbeteiligten Partei beschränken. Diese Feststellungen gründen auf den Ausführungen des Amtssachverständigen. Eine Unschlüssigkeit der fachlichen Ausführungen kann zumindest im für die Entscheidung relevanten Umfang keinesfalls festgestellt werden.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die inhaltlichen Vorbringen, wie Richtigkeit des Gefahrenzonenplanes oder auch der sonstigen (nicht projektbezogenen) Beeinträchtigungen der Dritt-Bf. Unabhängig davon, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. jüngst VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN).

III.3.3. Dem Antrag der Dritt-Bf auf Zurverfügungstellung sämtlicher Berechnungsgrundlagen, Parameter, Modelle sowie der hiefür verwendeten Software durch die mitbeteiligte Partei und anschließenden Einräumung einer zumindest 6-wöchigen Frist zur Vorlage einer gegengutachterlichen Stellungnahme, um auf gleicher fachlicher Ebene dem im Beschwerdeverfahren erstatteten Gutachten des Amtssachverständigen entgegentreten zu können, war aus folgenden Gründen nicht zu entsprechen:

Sämtliche Berechnungsgrundlagen und Parameter ergeben sich aus den dem behördlichen Verfahren zugrundeliegenden Projektunterlagen. Dass der Dritt-Bf erst am 29. Oktober 2018 die Wasserspiegeldifferenz-Pläne sowie die Pläne Gelände-Ist-Zustand und Gelände-Neu-Zustand (Höhenschichtenplan) übermittelt wurden, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, da die Wasserspiegeldifferenzpläne lediglich der besseren Veranschaulichung dienen und die diesen Plänen zugrunde liegenden Daten bereits in den Projektunterlagen enthalten sind und keine neuen Tatsachen darstellen. Ebenso stellen die Pläne Gelände-Ist-Zustand und Gelände-Neu-Zustand keine Neuerung dar, da diese auch dem Projekt und dem hydraulischen Modell zugrunde liegen. Im Übrigen ist die

rechtsfreundlich vertretene Dritt-Bf bereits zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in Begleitung eines Privat-Sachverständigen erschienen und erscheinen die in den Unterlagen enthaltenen Parameter und Berechnungsgrundlagen für die Erstellung eines Gegengutachtens jedenfalls ausreichend.
Der rechtsfreundlich vertretenen Dritt-Bf ist jedenfalls auch ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden (behördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahrensdauer), um ein Gegengutachten erstellen zu lassen. Der Dritt-Bf waren auch sämtliche Unterlagen (einschließlich des Verfahrens betreffend ÖBB-Bahndammdurchlässe) bekannt und würde die Entsprechung des Antrags bloß eine verfahrensverzögernde Wirkung entfalten.

Zusammenfassend kommt der Dritt-Bf im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zu. Im Übrigen würde, selbst bei Annahme einer Parteistellung der Dritt-Bf, diese in keinen Rechten verletzt werden, da sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren schlüssig und nachvollziehbar ergibt, dass weder die Grundstücke Nr. x, KG R, x, x und der Baufläche x, je KG T, der Dritt-Bf noch die Grundwasserverhältnisse durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden können. Es wäre somit selbst unter der Annahme einer Parteistellung die Beschwerde der Dritt-Bf abzuweisen.

III.4. Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für das Grundstück der Erst- und Zweit-Bf bewirken und nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind sowie dass eine Beeinträchtigung der Rechte der Dritt-Bf denkunmöglich ist. Die Beschwerden der Erst- und Zweit-Bf waren daher als unbegründet abzuweisen. Der Beschwerde der Dritt-Bf war mit der Maßgabe der Aufnahme des Abspruches über den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung der Dritt-Bf in den Spruch des angefochtenen Bescheides ebenso keine Folge zu geben. Im Übrigen war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner